

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern
- Verbindlichkeiten nach gemeinsamem Plan beider Ehegatten für Übergangszeit: OLG Saarbr., FamRZ 82, 919
- Versicherungsprämie für Kapitallebensversicherung: nein, OLG Hamb., FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 84, 256
- Werbungskosten konkret nachweisen, z. B. Fahrtkosten, auswärtiges Essen, besonderer Kleideraufwand usw.: OLG Ffm FamRZ 80, 74
- Zins und Tilgung für Haus bei KiU: nein, OLG Stgt. FamRZ 82, 727
- Zinsen und Tilgungsleistungen für gemeinsames Haus: spätestens ab rechtskräftiger Scheidung nein, OLG Stgt. FamRZ 84, 1105; KG FamRZ 84, 898
- Zins- und Tilgungsleistungen für Haus in angemessenem Rahmen, wenn andere Verwertung nicht möglich: BGH FamRZ 84, 358

Schöne Worte für das schöne Geschlecht

Die Novellierung des Ehescheidungsfolgenrechts darf nicht die Rückkehr zum Schuldprinzip zur Folge haben und nicht einseitig zu Lasten eines Ehepartners gehen. Das Institut des Versorgungsausgleichs bleibt in der Substanz bestehen. Die in der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auf Alterssicherung müssen bei der Scheidung zur Hälfte auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Frauen und Männer, die wegen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt haben, müssen sich darauf verlassen können, daß ihnen keine zeitliche Begrenzung des Unterhaltes zugemutet wird und sie nicht auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die neue Partnerschaft, Frauen in Beruf, Familie und Politik, 33. Bundesparteitag der CDU, 19. - 22. 3. 1985 in Essen, Leitsätze der CDU für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau, S. 9

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361 Abs. 4, 1605 BGB

Auskunftspflicht des Unternehmers

Der Beklagte wird verurteilt:

I. der Klägerin durch ein Verzeichnis über seine Einkünfte und sein Vermögen, hier unter Angabe des jeweiligen Bestandes, Auskunft für die Zeit vom 1.1.1979 bis 28.2.1982 zu erteilen und dabei auch anzugeben

1. steuerfreie Einnahmen,
2. Einkünfte aus Leistung und privater Nutzung betrieblicher Gegenstände; durch Arbeitsleistung von Arbeitern und Angestellten für seine privaten Zwecke;

II. der Klägerin zum Beleg der unter I bezeichneten Einkünfte für den dort genannten Zeitraum vorzulegen:

1. die Einkommenssteuerbescheide,
2. die Kontoauszüge,
3. die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen,
4. Gesellschaftsverträge und Vereinbarungen der Gesellschaft über Zuwendungen und Sachleistungen, die als Einkommen anzusehen sind.

Urteil des OLG Hamm vom 6.5.1983, - 5 UF 451/82 -

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

11. Feministischer Juristinnentag

Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des Versorgungsausgleichs Regierungsentwurf Modell 87

1977 wurde mit der Reform des Scheidungsrechtes erstmalig auch der Versorgungsausgleich eingeführt. Ausgegangen wurde dabei von dem Gedanken, daß Versorgungsansprüche ebenso wie andere Vermögen während der Ehezeit von beiden Ehegatten gemeinsam erarbeitet werden. Ehebedingte Nachteile sollten für den Fall einer Scheidung ausgeglichen werden. Die ehebedingten Nachteile treffen in der Regel die Frauen. Die Frauen bleiben zu Hause, vermindern ihre Berufstätigkeit oder geben sie zum Beispiel wegen Kindern ganz auf. Die Altersversorgung kann in diesem Fall nicht weiter betrieben werden. Mit der Durchführung des Versorgungsausgleiches in der jetzt geltenden Fassung wird dieser Nachteil aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht mußte bereits darüber entscheiden, ob der Versorgungsausgleich in der jetzt geltenden Fassung verfassungsgemäß ist. In seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 hat sich das Bundesverfassungsgericht für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten ausge-

sprochen. Es hielt das Gesetzeswerk in seiner Gänze für verfassungsgemäß und hat lediglich den Gesetzgeber aufgefordert, durch ergänzende Vorschriften zum Versorgungsausgleich Regelungen zu schaffen, die die Härten ausgleichen könnten.¹ (Siehe Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 in FamRZ 80, 326 ff). Erstes Ergebnis dieses Urteils war die Verabschiedung des Versorgungshärteausgleichsgesetzes vom 21. Februar 1983, das befristet wurde bis zum 31. Dezember 1986. Die Befristung bedeutet, daß ab 1. Januar 1987 ein neues Gesetz dieses ablösen muß. Das wird zum Anlaß genommen, den Versorgungsausgleich in seinen Grundsätzen zu „reformieren“. Unter dem Namen „Modell 87“ existieren bereits mehrere Regierungsentwürfe, die in den Ausschüssen diskutiert und wieder zurückgezogen worden sind. Der hier vorgestellte Regierungsentwurf ist ebenfalls zurückgezogen worden, ein neuer soll in Arbeit sein.

Auf dem 11. feministischen Juristinnentag haben wir diesen letzten Regierungsentwurf diskutiert, da

davon auszugehen ist, daß die Bestrebungen aufrecht erhalten werden, den Versorgungsausgleich durchzureformieren und nicht nur evtl. bestehende Härten durch ergänzende Vorschriften zu beseitigen. Nachfolgend soll daher die erarbeitete Kritik auf dem 11. feministischen Juristinnentag wiedergegeben werden.

Mit Scheidungsausspruch wird zur Zeit das Rentensplitting durchgeführt, sofern die ausgleichsberechtigte Ehefrau z. B. noch kein Rentenkonto hat, wird dieses für sie errichtet. Sollte sie nach Ehescheidung mit einer Berufstätigkeit beginnen können, kann sie auf dieses Rentenkonto aufbauen und erfährt damit für ihr Alter eine an der Ehe orientierte Absicherung. Diese tragenden Grundsätze der damaligen Familienrechtsform 1977 werden nunmehr durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zum Versorgungsausgleich völlig zu Fall gebracht. Um dieses näher erläutern zu können, ist es erforderlich, den Gesetzentwurf in groben Zügen darzustellen.

Nach dem Regierungsentwurf „Modell 1987“ wird der Versorgungsausgleich nicht mehr bei Scheidungsausspruch im Verbundverfahren durchgeführt. Der Anspruch auf Ausgleichung entsteht erst, wenn der oder die Ausgleichsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat bzw. erwerbsunfähig ist. (§ 1587 RE).

Der Ausgleichsanspruch besteht jedoch nur dann, wenn im Versorgungsfall die Versorgungsansprüche des/der Berechtigten geringer sind als die Versorgungsansprüche des Verpflichteten bzw. sofern er noch arbeitet, geringer als 70% seines Einkommens (§ 1587 RE).

Der Ausgleichsanspruch ist der Höhe nach begrenzt durch die Hälfte des Wertunterschiedes zwischen den Einkommen der Beteiligten und beträgt im übrigen 0,1 von 100 des Wertunterschiedes für jeden Monat der Ausgleichszeit. Ausgleichszeit ist die Zeit von Beginn der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages. Diese Ausgleichszeit verlängert sich für denjenigen/diejenige, die wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann (§ 1587 b RE).

Aus beiden Vorschriften lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Nach Rechtskraft der Ehescheidung können beide Parteien nicht einen Schlußstrich unter ihre Ehe ziehen. Der Zeitpunkt der Auseinandersetzung zum Versorgungsausgleich wird auf den Zeitpunkt des Rentenalters bzw. des Invaliditätsfalls verschoben. Es wird nicht der ehebedingte Nachteil ausgeglichen, da auch noch Versorgungsanwartschaften, die nach Ehescheidung erworben werden, mit berücksichtigt werden. Bei einer Fallkonstellation, in der die Ehefrau wegen Kinderbetreuung ihre Berufstätigkeit aufgegeben oder vermindert hat und nach Ehescheidung wieder arbeiten geht, kann sich ihr potentieller Ausgleichsanspruch auf 0 reduzieren, wenn z. B. das Erwerbsleben des Ehemannes sich nach Scheidung so gestaltet, daß er entweder ver-

mindert oder gar keine Rentenanswartschaften mehr erwirbt. In den Fällen, wo Ehemänner immer mehr dazu neigen, aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung ihr versicherungspflichtige Tätigkeit aufzugeben und schwarz zu arbeiten, kann es im Extremfall dazu führen, daß die nach jetzt geltendem Recht ausgleichsberechtigte Ehefrau den Ehemann ausgleichen wird. Eine gleiche Fallkonstellation ist denkbar, wenn bei Antragstellung der an sich Ausgleichsverpflichtete arbeitslos ist bzw. von Sozialhilfe lebt.

Bei Scheidungsausspruch stellt das Familiengericht die Ausgleichszeit fest und bestimmt den Versorgungsträger (§ 1587 1 RE). Beide Ehegatten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich ihrer Versorgungsanwartschaften den betreuenden Versorgungsträgern mitzuteilen (§ 1587 n RE). Durchsetzbar ist dieser Anspruch jedoch nicht. Er bleibt ein nicht vollstreckbares Postulat. Insofern ist die Berechtigte gezwungen, um ihren Anspruch sicherzustellen, auch nach der Scheidung mit dem Verpflichteten in Kontakt zu bleiben. Die Scheidung als Endpunkt der Ehe, für viele Ehefrauen die Erlösung, ist keine mehr. Im Interesse ihrer Altersrente wird sie den Kontakt zum geschiedenen Ehemann nicht abbrechen können.

Eine weitere wichtige Verschlechterung für ausgleichsberechtigte Ehefrauen ist, daß die Durchführung des Versorgungsausgleiches von Amts wegen mit dem Regierungsentwurf abgeschafft wird. Der Versorgungsausgleich wird nur noch auf Antrag durchgeführt (§ 1587 o RE). Für den Fall, daß der Ausgleichsverpflichtete noch erwerbstätig ist, ist er Antragsgegner in anderen Fällen der vom Familiengericht benannte Versorgungsträger. Gerichtsstand ist der Wohnort des Antragsgegners. Bei den Fällen der noch erwerbstätigen Ausgleichsverpflichteten wird den Ausgleichsberechtigten aufgebürdet, den Aufenthaltsort des Ausgleichsverpflichteten auszuforschen. Dies wird in vielen Fällen zur Aufgabe des Ausgleichsanspruchs führen, da nicht immer der Aufenthaltsort ausfindig zu machen ist. Desweiteren wird dem Ausgleichsberechtigten aufgebürdet, vor einem entfernten Gericht zu prozessieren.

Weiterhin enthält der Regierungsentwurf alle umfassenden Ausschlußgründe und sogenannte Billigkeitsklauseln in Anlehnung an die geplanten unterhaltsrechtlichen Neuregelungen, welche hier auf persönliches Fehlverhalten während und *nach* der Ehe abstellen (§ 1587 d RE). Mit den Generalklauseln des § 1587 d RE sind Tor und Tür geöffnet für sämtliche nur denkbaren Fallkonstellationen, in denen man den ausgleichsberechtigten Ehefrauen Fehlverhalten vorwerfen kann. Fast ausnahmslos erwerben Ehefrauen geringe Anwartschaften für ihr Rentenalter aufgrund ehebedingter Nachteile, nämlich der Rollenverteilung in der Ehe. Aufgrund dieser Tatsache darf der Ausgleich von Versorgungsanwartschaften nicht von den Gründen des Scheiterns der Ehe abhängig gemacht

werden, und unter gar keinen Umständen dürfen Umstände nach der Scheidung zu einem Ausschluß oder einer Kürzung des Anspruchs führen. Ehefrauen wird durch diese Regelung auf Jahre hinaus ein Wohlverhalten gegenüber dem geschiedenen Ehemann und seiner Familie abverlangt.

Auch in anderer Hinsicht wird das nacheheliche Leben überprüft. Für die Dauer einer weiteren Ehe ist der Anspruch auf Versorgungsausgleich ausgeschlossen (§ 1587 g Abs. 5 RE).

Der bisherige Schutz vor Übervorteilung in Form der gerichtlichen Genehmigungspflicht für Vereinbarung über den Versorgungsausgleich wird ebenfalls weitgehend aufgehoben (§ 1587 k RE). Es besteht hiermit die Gefahr, daß die wirtschaftlich Schwächere aber Scheidungswillige über den Weg des Verzichts auf den Versorgungsausgleich Rechte aufgibt, um eine gescheiterte Ehe beenden zu können.

Als Resümee ist zu ziehen:

1. Es werden keine ehebedingten Nachteile mehr ausgeglichen, dafür wird dem Ausgleichsberechtigten das Risiko des nachehelichen beruflichen Werdegangs des anderen aufgebürdet.
2. Von den ausgleichsberechtigten Ehefrauen wird während der Ehe und nach der Ehe bis zum Rentenalter ein Wohlverhalten gegenüber ihren Ehemännern und geschiedenen Ehemännern abverlangt. Jede Frau, die aufgrund von Ehe und Kindern ihre Berufstätigkeit vermindert bzw. aufgibt, ist gezwungen, an der Ehe festzuhalten, wenn sie nicht ein unkalkulierbares Risiko eingehen will.
3. Dadurch, daß ausgleichsberechtigte Ehefrauen über Jahre das Erwerbsleben ihres geschiedenen Ehemannes erkunden müssen und aus den in Punkt 2 genannten Gründen wird der Versorgungsausgleich praktisch undurchführbar.

Bearbeitet von RAin Werra von Swieykowski, Berlin

Urteil

LG München, §§ 421 ff BGB

Auszug aus der Ehwohnung

Wenn eine Ehefrau in Schreiben, die sowohl an ihren Mann als Mitmieter, als auch an den Vermieter gerichtet sind, aus offensichtlicher Rechtsunkenntnis zum Ausdruck bringt, daß sie sich an den Mietvertrag nicht mehr gebunden fühlt, liegt darin ein Angebot auf Aufhebung des Mietvertrages, das von beiden Vertragspartnern durch konkludentes Handeln angenommen werden kann.

Urteil des LG München I vom 15.5.1985, - 31 S 20237/84 -

Zum Sachverhalt:

Die Beklagte und ihr nunmehr von ihr geschiedener Ehemann hatten am 20.3.1974 einen Mietvertrag mit dem Kläger abgeschlossen. Mit Schreiben vom 31.3.1983 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei am 30.3.1983 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Sie lebten getrennt. Sie verfüge über kein Konto mehr und bitte den Vermieter, sich mit allen Mietforderungen an ihren „noch“ Ehemann zu wenden. Sie beantrage zum nächstmöglichen Termin die Scheidung und sei auf keinen Fall gewillt, noch einmal in die ehemalige Wohnung zurückzukehren. Hierauf antwortete der Kläger nicht. Der geschiedene Ehemann bezahlte den Mietzins bis November 1983 allein.

Im Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten den Mietzins für Dezember 1983 sowie die Kosten, die ihm durch ein gegen den geschiedenen Ehemann eingeleitetes Mahnverfahren und ein gegen diesen durchgeführtes Räumungsverfahren entstanden sind.

Das Amtsgericht hat die Mietzinsforderung zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt, soweit sie verurteilt wurde. Das Berufungsgericht hat die Klage zur Gänze abgewiesen.

Aus den Gründen:

1.

Unstreitig ist der streitgegenständliche Mietvertrag von der Beklagten und ihrem geschiedenen Ehegatten unterzeichnet worden. Deshalb konnte die von der Beklagten allein mit Schreiben vom 31.3.83 konkludent ausgesprochene Kündigung des Mietverhältnisses zwischen ihr und dem Kläger nicht wirksam beenden.

Ein Ehegatte, der gemeinsam mit dem anderen Ehegatten eine Wohnung als Ehwohnung gemietet hat, kann grundsätzlich nur im Einverständnis mit diesem anderen Ehegatten und im Einverständnis des Vermieters aus dem Mietverhältnis ausscheiden. Ein solches Einverständnis kann auch nicht ohne weiteres aus einer mit dem Auszug des einen Ehegatten verbundenen Trennung der Eheleute gefolgert werden (Bay.ObLG RE vom 21.2.1983, WM 83,107 unter Hinweis auf OLG Celle WM 1982, 102).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Umständen ein stillschweigendes Einverständnis sowohl des geschiedenen Ehemannes der Beklagten als auch des Klägers mit einem Ausscheiden der Beklagten aus dem Vertragsverhältnis jedenfalls noch vor Dezember 1983.

Aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 31.3.1983 war dem Kläger bekannt, daß die Beklagte